

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SPORT-CLUB GITTER 1929 e.V. und hat seinen Sitz in Salzgitter-Bad, Im Osterfeld 6. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und wurde unter der VR-Nr. 356 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Salzgitter eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, insbesondere Fußball und Gymnastik zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung der Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenverordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 – Mittel

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Anstellung und Ausbildung von geeigneten Personen (Trainer, Hilfstrainer), die die Abhaltung von regelmäßigen Sportübungsstunden gewährleisten.
2. Anschaffung und Erhaltung von durch Absatz 1 bedingten Geräten, Lokalitäten, Plätzen.
3. Durchführung von Serienspielen, Werbeveranstaltungen und Versammlungen.
4. Mitgliedschaft im Nieders. Fußball-Verband Hannover - Kreis Salzgitter - und damit im Landessportbund Niedersachsen.

§ 4 – Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 – Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede in der Bundesrepublik Deutschland lebende Person werden. Für Jugendliche ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten notwendig. Der Beitritt zu dem Verein kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag der Mitgliedschaft.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die gemäß der Zweckbestimmung bestehenden Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied hat mit der Vollendung des 16ten Lebensjahres, eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Wählbar sind alle Mitglieder über 21 Jahre.
4. Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Satzungsexemplar.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in

allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

- f) Zur Pflege und Erhaltung der Sportanlage des SC Gitter, haben männliche aktive Vereinsmitglieder im Alter von 18-65 Jahren 5 Arbeitsstunden jährlich zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden sind je Stunde 10 € zu zahlen. Der entsprechende Betrag wird jeweils Ende Januar im Rahmen des Mitgliedsbeitragseinzugs entsprechend belastet.

§ 8 – Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen kalenderjährlichen Beitrag, Stand 1.1. des Jahres.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt werden und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Liegt kein Lastschriftauftrag vor, so erhebt der Verein eine Bearbeitungsgebühr, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Verein erhebt im Bedarfsfalle Umlagen, die aber durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.

§ 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres, bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit der Einverständniserklärung einer erziehungsberechtigten Person.
- b) Durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 10 – Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 7 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;

- b) wenn das Mitglied seinem dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 11 – Haftung

- a) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- b) Unfallversichert sind alle Mitglieder im Landessportbund Niedersachsen.

§ 12 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ehrenrat.

§ 13 – Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.
- b) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. Sie hat schriftlich zu erfolgen.
- c) Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- d) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.
- e) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme der Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen müssen $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder ihre Zustimmung geben. Bei Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller

Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

- f) Die Beschlüsse werden in öffentlicher Abstimmung gefasst. Die Mitgliederversammlung kann aber auch beschließen dass eine geheime Abstimmung durchgeführt wird.
- g) Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, jedoch kann auf Antrag auch ein anderes Wahlverfahren beschlossen werden.
- h) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes dieses beantragt.
- i) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen; die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.
- i) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Änderung und Ergänzung der Satzung;
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren;
 - c) Wahl des erweiterten Vorstandes für die Dauer von drei Jahren:
 - a. Beirat 1. Herren
 - b. Beirat Öffentlichkeitsarbeit/ Sponsoring
 - c. Beirat Gebäude/ Verwaltung
 - d. Beirat Fuhrpark- und Maschinenverwaltung
 - d) die Wahl der Schiedsgerichtmitglieder für die Dauer von drei Jahren;
 - e) die Wahl von zwei Kassenrevisoren für die Dauer von drei Jahren;
 - f) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
 - g) die Entgegennahme des Revisorenberichtes
 - h) die Entlastung des Vorstandes;
 - i) die Festsetzung des Beitrages und Umlagen;
 - j) die Auflösung des Vereins;
 - k) Beitritt zu oder von anderen Vereinen;
 - l) alle sonstigen der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten;
 - m) insbesondere Beschlussfassung über Kreditaufnahme und einmalige Ausgaben über 5.113 €.

§ 14 – Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem stellv. Vorsitzender Finanzen;
- c) dem stellv. Vorsitzender Verwaltung;
- d) dem stellv. Vorsitzender Sportbetrieb;
- e) dem stellv. Vorsitzender Jugendleiter;
- f) der Damenwartin;

g) entfällt ersatzlos

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl jedes Vorstandsmitglieds im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so wird dieses Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes mit verwaltet. Der verbleibende Vorstand kann jedoch auch ein zur Übernahme bereites Vereinsmitglied mit der Übernahme des vakanten Vorstandamtes betrauen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder bilden dann den Vorstand im Sinne dieser Satzung. Ist in der nächsten Mitgliederversammlung kein Mitglied bereit, den vakanten Vorstandsposten zu übernehmen, so gilt diese Regelung so lange fort, bis der Vorstandsposten neu besetzt wird. Der geschäftsführende Vorstand i.S. von § 26 BGB muss jedoch stets aus so viel Personen bestehen, wie nach dieser Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter, mindestens zwei von ihnen gemeinsam handelnd.

Erweiterter Vorstand:

- a) Beirat 1. Herrenmannschaft.
- b) Beirat für Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring.
- c) Beirat für Gebäude und Verwaltung.
- d) Beirat Fuhrpark- und Maschinenverwaltung

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so wird dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes mit verwaltet, oder der geschäftsführende Vorstand setzt ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein.

§ 15 - Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

Der Geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitglieder-versammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der stellv. Vorsitzender Finanzen verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
3. Der stellv. Vorsitzender Verwaltung erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist.
4. Der stellv. Vorsitzender Sportbetrieb bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
5. Der stellvertretende Vorsitzende Jugendleiter hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat in Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperlich und geistige Ertüchtigung des Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
6. Die Damenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damen- und Damenjugend-Abteilung wahrzunehmen.

c) Aufgaben des erweiterten Vorstands:

1. Der Beirat für die 1. Herrenmannschaft fungiert als Verbindungsmann zwischen Mannschaft/ Trainer zum stellvertretenden Vorsitzenden Sportbetrieb.
2. Der Beirat für Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring knüpft Kontakte zu Sponsoren. Verträge bei Abschlüssen bedürfen der Zustimmung und Unterschrift des Vorstands.
3. Der Beirat für Gebäude und Verwaltung ist zuständig für die Gebäudeerhaltung, Mietwohnungsbetreuung und Unterstützung bei sonst. Verwaltungsaufgaben.
4. Der Beirat für Fuhrpark und Maschinenverwaltung ist zuständig für die Busvergabe und -pflege. Weiterhin für Rasenmäher, Traktor und Kleinmaschinen.

§ 16 – Vereinsfachausschüsse

a) Ausschuss für Sportstättenmanagement

Aufgaben:

Instandhaltung und Renovierung der Gebäude, Maschinen und Werkzeugwartung;
Pflege des Geländes, der Rasenflächen und des Kunstrasenplatzes.

Die geplanten Arbeiten und die finanziellen Auswirkungen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzutragen.

b) Ausschuss für Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit

Aufgaben:

Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Plakatierung.

Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

Homepage/ Facebook

Sponsoring, Banden- und Plakatwerbung

Herren Teamkoordinator

Busverantwortlicher

Die geplanten Arbeiten und die finanziellen Auswirkungen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzutragen.

§ 17 – Ehrungen

Geehrt werden Vereinsmitglieder für ununterbrochene Mitgliedschaft für

15 Jahre die Bronze-Nadel;

25 Jahre die Silber-Nadel;

40 Jahre die Gold-Nadel

50 Jahre die Ehrenmitgliedschaft des Vereins,
für weitere 10 Jahre je nach Situation

§ 18 - Der Ehrenrat (Schiedsgericht)

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 19 - Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb;
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §10.

§ 20 - Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils drei Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl ist zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren

Ergebnisse sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

§ 21 – Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 – Auflösung des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Dorfgemeinschaft Gitter e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 24 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Salzgitter.

§ 25 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 09.02.2018 in Kraft und die bisherige Satzung vom 31.03.2017 tritt damit außer Kraft.

Sport-Club Gitter 1929 e.V.

Der Vorstand